

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894**

86 (30.3.1894)

# Beilage zu Nr. 86 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 30. März 1894.

## Himmelserscheinungen für den Monat April 1894 (für Karlsruhe).

1. Sonne. Im Himmelszeichen des Widderes setzt die Sonne

Monatstag	Aufgang	Untergang	des Tages	der Nacht	Mittagshöhe
1	6 Uhr 6 Min.	6 Uhr 54 Min.	19 Std. 48 Min.	11 Std. 12 Min.	45° 5'
11	5 " 45 "	7 " 10 "	13 " 25 "	10 " 35 "	49.4
21	5 " 26 "	7 " 24 "	13 " 58 "	10 " 2 "	52.9

Am 6. April findet die zu der Mondfinsternis vom 21. März gehörige Sonnenfinsternis statt, welche ebenso wie jene für uns unsichtbar ist. Sie beginnt auf der Erde überhaupt 2 1/4 Uhr nach Mitternacht und dauert bis 7 Uhr 31 Minuten früh. Der Halbschatten des Mondes bedeckt diesmal im wesentlichen Asien und die Grenzländer der benachbarten Welttheile Afrika, Europa, Nordamerika. Die Finsternis ist ringförmig, d. h. die Mondscheibe erscheint nicht ganz so groß als die Sonne und läßt daher auch im Moment, wo die Verdeckung der Sonne durch den Mond ihren größten Werth erreicht, noch einen dünnen Ring von der Sonne sehen. Die schmale Zone, für welche dieser Ring selbst beobachtet werden kann, beginnt südlich vom Kap Guardafui im Indischen Ozean, durchquert Vorderindien, geht über Kalkutta und wendet sich dann nordwärts durch China und Sibirien der Beringstraße zu und endet in Alaska. Von großem astronomischem Interesse ist die Finsternis nicht und es sind daher auch keine Expeditionen für sie ausgerüstet worden.

2. Mond. Zu Beginn des Monats ist der Mond nur als schmale Sichel am Morgenhimmel aufzufinden und trifft dort am 2. mit Venus, am 4. mit Merkur zusammen, unter beiden Gestirnen hindurch. Am 6. früh um 5 Uhr ist Neumond, der die eben erwähnte Sonnenfinsternis erzeugt. Am Abendhimmel steht man hierauf den Mond in zunehmender Sichtgestalt in großer Höhe rücken, am 8. noch rechts, am 9. schon links von Jupiter, da die Konjunktion mit diesem auf die Tagesstunden fällt. Am Tage des ersten Viertels, das am 13. April, 1 Uhr früh, stattbat, erreicht der Mond eine Höhe von 69 Grad über dem Horizont. Auch die Konjunktion des Mondes mit Saturn ist unsichtbar, die einschließenden Abende sind für dieselbe der 18. und 19. Am nächsten Morgen um 4 Uhr ist Vollmond, darauf wendet sich der Mond nach sehr südlichen Declinationen und wird bald nicht mehr Abends sichtbar; am 28., früh 4 Uhr, ist letztes Viertel, in den Morgenstunden des 29. eilt der Mond auf Mars zu, ohne ihn aber vor Eintritt der Dämmerung zu erreichen.

3. Planeten. Merkur durchwandert als Morgenstern das Sternbild der Fische, rechtläufig nach links und aufwärts eilend; er wird anfangs kaum im Osthorizont aufgefunden werden können, da er zuerst um halb 6 Uhr, gegen Schluß des Monats aber gleich nach halb 5 Uhr aufsteht, so daß man dann schon eher hoffen kann, ihn zu sehen. Venus bleibt hellstrahlender Morgenstern und beschleunigt ihren Aufgang von halb 5 Uhr zu Anfang des Monats bis auf dreiviertel 4 Uhr gegen Ende desselben und rückt dabei immer mehr vom Südost- nach dem Osthorizont. Sie eilt durch das Sternbild des Wassermanns in das der Fische hinter Merkur her. Auch Mars finden wir am Morgenhimmel, nur daß er noch eher als die beiden obengenannten aufsteht, nämlich am 1. um 4 Uhr, am 30. schon um 3 Uhr. Er läuft im Sternbild des Steinbocks in derselben Richtung wie die vorgenannten Planeten und mit etwa gleicher Geschwindigkeit, so daß die relativen Stellungen der drei Gestirne sich wenig ändern. Jupiter rückt mehr und mehr am Abendhimmel hinab. Bei Sonnenuntergang finden wir ihn schon im Westen zwischen Plejaden und Spaden auf der Wanderung nach links begriffen. Ende des Monats geht er schon bald nach 10 Uhr unter.

Saturn ist fast die ganze Nacht hindurch sichtbar. Er bewegt sich rückläufig um vier Vollmondbreiten im Laufe des Monats über Spica in der Jungfrau hin. Am 11. ist er in Opposition mit der Sonne, d. h. er hat seinen höchsten Stand im Meridian zur selben Zeit, wenn diese ihren tiefsten ebenda unter dem Horizont hat, er kulminiert also dann zur wahren Mitternacht.

4. Sternbilder. Um die Mitte des Monats erldit man um 9 Uhr den Orion schon tief im Westen, Sirius im Südwesten, Stier im Nordwesten. Ueber ihnen liegen die noch vom Winter her gut bekannten Konstellationen des kleinen Hundes, der Zwillinge und des Fuhrmanns. Rechts vom Meridian erldit man in halber Höhe den Krebs mit dem Sternhaufen der Praesepe. Regulus, der Hauptstern des großen Löwen, kulminiert gerade, während die Hauptpartien dieses Sternbildes noch vor

geht in nördlicher Declination ihren aufsteigenden Lauf weiter fort und erreicht am 20. das Zeichen des Stieres. Ihr Auf- und Untergang findet für Karlsruhe zu den folgenden Zeiten statt:

dem Meridian stehen. Weiter im Osten ist die Jungfrau mit Spica und Saturn schon völlig aufgegangen. Unter ihr im Südosten die kleinen aber markanten Sternbilder des Raben und des Beckers, an welchen sich rechts die Wasserfchlange anschließt, bis zum kleinen Hund ziehend. Der große Bär steht im Zenith und zeigt mit der Deichsel auf Arcturus im Bootes, neben dem links, einen Halbkreis bildend, die Krone als Sternendiadem liegt. Tief im Nordosten steht man Vega, im Norden Deneb, im Nordwesten Cassiopea und Perseus, an welchen sich im Westen der schon genannte Stier anschließt. Auch die mondlosen Abende dieses Monats können zur Wahrnehmung des im Westen bis in den Stier reichenden Bodefallsterns noch mit Erfolg benugt werden.

## Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 29. März.

(Israelitische Synode.) Es geht uns nachfolgende Mittheilung zu:

Die badischen Israeliten stehen unter dem Zeichen eines epochemachenden Ereignisses: ihre Religionsgemeinschaft hat eine Synodalverfassung erhalten. Neben das Kirchenregiment, den Oberkirchenrat, tritt nunmehr eine aus 25 Mitgliedern bestehende Synode. Dieselbe setzt sich aus 5 von ihren Standesgenossen gewählten Rabbimern und aus 20 in 16 Wahlbezirken von den einzelnen Kirchenbezirken unmittelbar gewählten weltlichen Abgeordneten (10 städtische und 10 ländliche) zusammen. Eine ähnliche Einrichtung war nicht vorhanden, solange das Judenthum bestand. Wie im Jahr 1809 unter Karl Friedrich, so ist in diesen Tagen unter Großherzog Friedrich die badische Regierung hinsichtlich der Organisation der kirchlichen Verhältnisse der Israeliten bahnbrechend vorgegangen. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß dieser Schritt über die badischen Gauen hinaus bedeutsame Wirkungen äußern werde. Den Sinn für das Höhere lebendig zu erhalten, die alten Formen mit neuem Geiste zu erfüllen, bedeutet hier wie überall einen Kulturfortschritt. Einen solchen erhoffen wir von der badischen israelitischen Synode, welche im kommenden Herbst oder Winter erstmals zusammentreten soll. Nachstehend bringen wir die wichtigsten Sätze der auf der Grundlage des Beschlusses vom 18. Juni 1892, die Bekräftigung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, und nach dem Muster der Bestimmungen der bewährten evangelisch-protestantischen Kirchenverfassung über die Institution der Generalsynode bearbeiteten „Synodalen Ordnung für die israelitische Religionsgemeinschaft des Großherzogthums Baden“, welche unter am 27. Februar d. J. die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat zur weiteren Kenntniß.

§ 1. Als Organ der kirchlichen Gesamtheit der Israeliten des Großherzogthums wird neben dem Oberkirchenrat eine Synode gebildet. — § 2. Die Synode besteht aus 5 geistlichen und 20 weltlichen Abgeordneten, welche sämtlich aus Wahlen hervorgehen. — § 3. Bei der Wahl der geistlichen Abgeordneten sind stimmberechtigt sämtliche Orts- und Bezirksrabbiner, sowie die von dem Oberkirchenrat oder mit dessen Genehmigung angeordneten, im aktiven Dienste stehenden weiteren Rabbiner des Landes. Wählbar sind die stimmberechtigten Rabbiner mit Ausnahme derjenigen, welche der Religionskonferenz des Oberkirchenrats angehören. — § 4. Die weltlichen Abgeordneten sind deren Erasmänner werden unmittelbar von den Stimmberechtigten jedes Wahlbezirks in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar sind alle Stimmberechtigten weltlichen Standes mit Ausnahme der Mitglieder des Oberkirchenrats. — § 5. Bei der Wahl der geistlichen und der weltlichen Abgeordneten wie auch der Erasmänner der letzteren gelten diejenigen als gewählt, welche unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben. Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Synode. Im übrigen richtet sich das Verfahren bei der Wahl nach den Vorschriften der anliegenden Wahlordnung. — § 6. Die Einberufung der Synode geschieht

alle drei Jahre durch den Oberkirchenrat im Einverständnis mit der Grobhd. Regierung. Deren Zustimmung vorausgesetzt, können nach Ermessen des Oberkirchenrats auch außerordentliche Synoden berufen werden. — § 9. Für jede ordentliche Synode wird eine neue Wahl der Abgeordneten und Erasmänner vorgenommen. Für die außerordentlichen Synoden gelten die Wahlen zu der letzten ordentlichen Synode. — § 12. Die Geschäftsordnung der Synode wird durch den Oberkirchenrat festgesetzt. Mit Zustimmung desselben kann die Synode Änderungen beschließen. Sowohl die erstmalige Feststellung als spätere Änderungen bedürfen der Staatsgenehmigung. — § 14. Die Mitglieder des Oberkirchenrats sind berechtigt, jeder Sitzung der Synode anzuwohnen, und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden. Auch die Grobhd. Staatsregierung kann ihre Interessen durch Bevollmächtigte mit gleichem Rechte vertreten lassen. — § 15. Die Beratung und Beschlußfassung der Synode ist der Regel nach öffentlich. Die Sitzungen werden geheim auf das Begehren von Kommissären des Oberkirchenrats bei Eröffnung von Mittheilungen, für welche die Geheimhaltung nötig erachtet, oder auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn nach Entfernung der Substanz die Synode denselben zum Beschluß erhebt. — § 16. Die Synode berät und beschließt über die Angelegenheiten der gesammten israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogthums. Es gehört insbesondere zu ihrem Wirkungskreis: 1. die Beachtung und Erhaltung des Zustandes der Landes Synagoge in Bezug auf Lehre, Liturgie, Verfassung, Zucht und religiöses Leben; 2. die Mitwirkung bei allen allgemeinen und bleibenden Anordnungen im ganzen Bereich der Landes Synagoge, namentlich auch in Ansehung der Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse, auf Grund der Vorschläge des Oberkirchenrats oder einzelner Mitglieder der Synode; 3. die Mitwirkung bei Änderungen in den Sätzen der Rabbinats und in der Zuteilung der Gemeinden zu den Bezirksverbänden; 4. die Prüfung und Erledigung der von den Vertretern der Synagogenbezirke an die Synode gebrachten Anträge; 5. das Recht der Beschwerde in Betreff der Amtsführung des Oberkirchenrats, insbesondere auch bei seiner Aufsicht über die unteren Behörden, die Beamten und das Kirchengut; 6. die Bewilligung der Ausgaben für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse und der zu deren Deduktion nötigen Mittel, insbesondere der zu erhebenden allgemeinen Kirchensteuer, nach den Vorlagen des Oberkirchenrats. — § 18. Die von der Synode beschlossenen kirchlichen Satzungen (Verordnungen, Vorschriften) erfordern den Beitritt des Oberkirchenrats. Derselbe beschließt dabei ohne Unterschied des Gegenstandes in seiner Gesamtheit einschließlich der geistlichen Mitglieder der Religionskonferenz. Er verkündet dieselben mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Synode. Für alle kirchlichen Satzungen, welche nicht den Gottesdienst, die sonstigen Kultushandlungen und den Religionsunterricht betreffen, ist vor deren Verkündung die Genehmigung der Großherzoglichen Staatsregierung einzuholen. Dieser Genehmigung bedürfen ferner alle Beschlüsse der Synode über Änderungen in der kirchlichen Organisation und über Erhebung kirchlicher Steuern. — § 19. Beschlüsse der Synode, welche Form oder Inhalt der Gottesdienste zum Gegenstande haben oder Änderungen sonstiger demoralen zu Recht bestehender religiöser Gemeindevorrichtungen bezwecken, sollen in den einzelnen Gemeinden nicht gegen deren Willen durchgeföhrt werden. — § 20. Der Oberkirchenrat vertritt und schließt die Synode. Er kann sie mit Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung auflösen. Im Falle der Auflösung wird die Berufung einer neu zu wählenden Synode innerhalb Jahresfrist erforderlich. — § 21. Die nicht am Ort der Versammlung der Synode wohnenden Mitglieder erhalten Tagegelde und Vergütung der Reisekosten. Das Nähere hierüber wird durch die Geschäftsordnung (§ 12) bestimmt. — § 22. Vor dem Schluß der Synode wird ein aus vier Mitgliedern derselben bestehender Synodalausschuß gebildet. Außerdem wählt die Synode noch vier Erasmänner, welche der Oberkirchenrat im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Ausschussmitglieder einberuft. — § 23. Die Mitglieder des Synodalausschusses nehmen an den Beratungen und Entschlüssen des Oberkirchenrats teil: 1. über Errichtung oder Aufhebung von Gemeinden; 2. über Befegung von Stellen im Oberkirchenrat (Administrations- und Religionskonferenz) mit Ausnahme der Stelle des präsidirenden Ministerialkommissärs; 3. über Entlassung von kirchlichen Beamten und Entziehung der Befähigung zum Rabbineramt; 4. über Angelegenheiten, für welche durch künftige

## Die Furcht vor der Liebe.

Eine Dichtung. (Schluß.)

Ich nahm den Freund bei der Hand. „Mein lieber Bernhard, das Leben macht an die Lebenden seine Rechte geltend und wir versuchen vergebens, uns dem Naturgemäßen entgegenzustellen, Tausende von Männern sind in Deiner Lage gewesen. Der Tod ist mächtiger als wir, er nimmt uns das Theuerste, an dem unsere Seele hängt, und wir können ihn nicht hindern, können ihn nicht eine Minute zurückhalten; mächtiger aber als der Tod ist die Liebe und von Deinem Herzen hat die Liebe Besitz genommen. Wenn Du mit Dir ernstlich zu Rathe gehst, so wirst Du finden, daß Du an dem Besitztum der Todten keinen Raub begehst, wenn Du der Lebenden Dein Herz widmest, das sie nun doch schon einmal anssüßst. Du sprichst von einer Verpflichtung und Du hast eine solche in der That — willst Du lieber der Lebenden Deine Verpflichtung brechen, als der Todten?“

Bernhard riß sich los von mir und ging mit starken Schritten im Zimmer auf und nieder. Wortlos kämpfte er mit seinen eigenen, einander widersprechenden Empfindungen. Der Tumult in seiner Seele drohte ihn zu erschüttern, er öffnete das Fenster und ließ die süßle Abendluft herein. Ein Wasserglas, in dem ein Straußchen frischer Blumen steckte, fiel, als er das Fenster rasch öffnete, klirrend zu Boden und zerbrach. Bernhard bückte sich und hob das Straußchen auf. „Die hat Helene mir in's Zimmer gestellt, als ich Nachmittags fort war.“ sagte er. „Weilchen! Wie sie duften. Es ist, als ob irrdliche Verheißung des nahen Frühlings von ihnen ausginge. Frühlings, Ostern, Auferstehung, Leben!“ Er hielt den kleinen Strauß lange schweigend in beiden Händen und blickte auf ihn nieder. Dann sah er hinüber zu seinem Schreibtisch, auf ein Bild seiner Gattin, das dort auf einer zierlichen kleinen Staffelei stand. Langsam

ging er, die Augen immer auf das Bild gerichtet, an den Schreibtisch hinüber. Er nahm das Bild, ohne die Weichen aus der Hand zu lassen und hielt es dicht vor das Gesicht, als wolle er sich die Züge der Todten tief einprägen. Seine Lippen bewegten sich leise, sein Kopf neigte sich auf und nieder, es war, als ob er Zweisprache pflegte mit dem leblosen Bild. Dann drückte er das Bild fest und innig auf den Mund, stellte es wieder auf die kleine Staffelei und legte das Weidensträußchen vor den Bilden nieder. Er wandte sich um und mit einem tiefen Athemzuge, mit einem hellen, strahlenden Ausdruck in den Augen umarmte er mich. „Du hast Recht“, sagte er, „der Lebende gehört dem Leben an, dem Leben kann man sich nicht entziehen, wie man sich auch dem Tode nicht entziehen kann. Ich fühle es tief, man kann eine heilige Erinnerung in der Seele tragen und doch beglückt sein in der Gegenwart. Komm, komm hinüber, zu Helene, zu ihrer Mutter.“

„Ich bedauere es sehr.“ sagte Bernhard zu Frau Bergstedt, als wir im Wohnzimmer der Hausmannswitwe standen, „daß ich von Ihnen weggehen muß. Aber es bleibt mir keine Wahl. Die Wohnung ist mir zu klein geworden.“

„Zu klein?“ fragte Frau Bergstedt. „Ich denke, daß ein hübsches zweifelhastiges Wohnzimmer, ein lustiges, helles Schlafgemach.“

„Nur mir zu wenig.“ fuhr Bernhard fort. „Ich brauche auch einen Salon, ein Wohnzimmer, ein Arbeitsstübchen, ein Zimmer für meine Frau.“

„Für Ihre Frau?“ rief Frau Bergstedt, während Helene mit der zusammengekrampften Hand nach dem Herzen fuhr.

„Ja, für meine Frau.“ sagte Bernhard mit frohlichem Tone; „Ihre Tochter, mein Herz, als meine Frau auch ein Zimmer haben! Helene, meinst Du nicht? Und ein Ertragszimmer für die liebe Schwiegermama müssen wir auch haben! Willst Du es nicht so, Helene?“

Helene war, als Bernhard auf sie zuging, angstvoll zurückgewichen; sie streckte die Arme wie obwehrnd gegen ihn aus und ihre Augen waren erschreckt auf sein Gesicht gerichtet; aber als diese Augen seinen zärtlichen, strahlenden Blicken begegneten, da legte sie ihre Arme mit einem seligen Lächeln kreuzweis über die Brust, als ob sie das heiß aufwallende Glückgefühl hindern wollte, das arme Herz zu zersprengen, und das blonde Köpfchen lehnte sich an die Schulter des Mannes, und das blonde Köpfchen lehnte sich an die Schulter des Mannes, der sie zärtlich umfing.

„Es ist der Vorabend des Osterfestes.“ sagte Bernhard weich und innig, indem er das Haar seiner Braut mit seinen Lippen berührte, „und ich bin Ihnen ein Ostergeschenk schuldig. Statt des Geschenkes begeh ich einen Raub an Ihnen, indem ich Ihnen das Theuerste nehme, was Sie haben, Ihr Kind. Aber ein Ostergeschenk kann ich Ihnen doch machen und das ist ein Schwiegersohn, der Ihnen seine treue Liebe und zärtlichste Anhänglichkeit entgegenbringt.“

„Als ich mich fortlich aus dem Kreise der glücklichen Menschen, bei denen Einer zu viel gewesen wäre, wenn ich heute länger hätte bleiben wollen, da hatte ich das Gefühl, daß das Osterfest vielleicht nirgends freudiger begrangen werden würde, wie in dem traulichen Zimmer bei Frau Bergstedt. Im Sommer fand die Hochzeit statt, eine jener kleinen, stillen Hochzeiten, in denen mehr Weibe und Poeste liegt, als in den meisten prunk- und geräuschvollen Vermählungsfeiern. Der Schatten der „Seligen“ hat das Eheglück Bernhard's und Helene's niemals getrübt; Bernhard hält das Gedächtnis seiner ersten Gattin in dankbarem Herzen fest, ohne sich den Genuß der beglückenden Gegenwart verkümmern zu lassen, und Helene ist als vernünftige Frau niemals eifersüchtig geworden auf die Erinnerung ihres Gatten an jene erste Frau, weil sie sich von aller der Liebe und zärtlichen Fürsorge umgeben sieht, die das tiefe Gemüth und das reiche Gefühl ihres Mannes ihr widmet.“

